

Hygiene- und Schutzkonzept für den Unterrichtsbetrieb an der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V., gültig ab 23.03.22 (gemäß CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen vom 18.03.22 sowie CoronaVO vom 15.09.21 in der ab 18.03.22 gültigen Fassung)

Gebäude allgemein

- Im gesamten Gebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske für Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutz tragen.
- Es gilt ein Betretungsverbot für Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen. Der Aufenthalt im Gebäude ist auf den notwendigen Zeitraum zur Nutzung der Angebote der Musikschule zu beschränken.
- Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln, auf die durch Aushang im gesamten Haus hingewiesen wird.
- Die Waschräume werden mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. An zentralen Stellen werden Möglichkeiten zur Handdesinfektion bereitgestellt.

Zutritt zu Räumlichkeiten und Teilnahme an Angeboten der Musikschule

- Eine Teilnahme an Angeboten der Musikschule ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines auf die Person ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Tests gestattet. Der erforderliche Testnachweis ist jeweils vor Unterrichtsbeginn der Fachlehrkraft vorzulegen. Der Nachweis der Immunisierung (Impf- oder Genesenennachweis) ist in digitaler Form bei der Fachlehrkraft vorzuzeigen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schüler*innen allgemeinbildender Schulen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind immunisierten Personen gleichgestellt und gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen. Sie können in allen Stufen ohne weiteren Testnachweis teilnehmen, sofern sie asymptomatisch sind.
- Eine Pflicht zur Vorlage eines Tests für nicht-immunisierte Personen entfällt bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist (Bringen und Abholen insbesondere jüngerer Kinder). Sofern im Einzelfall aus pädagogischen Gründen eine Begleitung im Unterricht erforderlich ist, unterliegt auch die Begleitperson der Nachweispflicht (s. vorheriger Absatz).

Maskenpflicht

- Für den Zeitraum des Unterrichts in Blasinstrumenten und Gesang wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Lehrkraft und Schüler*in ausgesetzt.

Unterricht

- alle Räume werden regelmäßig belüftet. Hierzu werden mehrmals am Tag Pausenzeiten
Zwischen den Unterrichten eingerichtet. Zur Verkürzung der Intervalle zwischen den Lüftungspausen kann auch während des Unterrichts gelüftet werden.
- Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt oder desinfiziert.
- Von Schüler*innen und Lehrkräften genutzte Instrumente, Schlägel, Mundstücke etc. werden vor der Weitergabe an eine andere Person gereinigt bzw. desinfiziert.
- Die Hygienevorschriften gelten für das Gebäude „Altes Schulhaus“ sowie für alle anderen Unterrichtsräume, in denen Musikschulunterricht stattfindet.

Fächerspezifische Regelungen

- Im Bereich der Tasteninstrumente findet der Unterricht an zwei Instrumenten statt (Schüler- und Lehrerinstrument). Die Tastaturen werden bei jedem Schülerwechsel gereinigt.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang beträgt der Mindestabstand zwischen allen anwesenden Personen 2 m.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten sowie im Gesangsunterricht wird sichergestellt, dass keine Person im direkten Luftstrom einer anderen steht.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten wird anfallendes Kondenswasser in mit Folie ausgekleideten Gefäßen aufgefangen, die nach jeder Unterrichtseinheit geleert werden. Kondensatreste am Boden werden mit Einmalhandtüchern aufgenommen und direkt entsorgt. Auf Durchblasen und Durchpusten von Instrumenten ist zu verzichten.

Mitarbeitendenschutz

- Die vorgenannten Maßnahmen dienen dem Schutz von Schüler*innen, Eltern und Mitarbeitenden gleichermaßen.
- Mitarbeitende mit einschlägigen Krankheitsanzeichen informieren die Schulleitung und bleiben bis zur ärztlichen Abklärung zu Hause.
- Für die Maskenpflicht bei Lehrkräften gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

Information

- Die Information der Musikschüler*innen und der Familien erfolgt über die Homepage der Musikschule.
- Die Information und Einweisung der Lehrkräfte über das gesamte Schutzkonzept erfolgt regelmäßig auf dem Dienstweg.

Markdorf, den 21.03.2022